

unbekannten Mann in der gewaltsam aufgebrochenen Garage. Der Eindringling saß am Lenkrad des Personenkraftwagens und bemühte sich, den Motor anzulassen. Er hatte keinen Ausweis bei sich und versuchte zu fliehen. Es liegt ein Fall des Antreffens auf frischer Tat durch jedermann vor (§ 125 Abs. 1 StPO).

Beispiel 2: Während einer Wanderung im Urlaub war eine Bürgerin von einem Unbekannten vergewaltigt worden. An ihrem Urlaubsort hatte sie Anzeige gegen Unbekannt erstattet und den Täter beschrieben. Er wurde vorerst nicht ermittelt. Zwei Wochen später hielt sich die Bürgerin in der Bezirkshauptstadt auf. Auf der Straße erkannte sie in einem Mann, der in einen Frisiersalon für Herren hineinging, den Täter wieder. Von einer öffentlichen Fernsprechstelle aus rief sie die Volkspolizei an und behielt während sowie nach dem Anruf die Tür des Frisiersalons im Auge. Nach kurzer Zeit erschienen zwei Angehörige der Kriminalpolizei. Sie betraten gemeinsam mit der Bürgerin den Frisiersalon, in dem der Mann neben einer Reihe anderer Kunden darauf wartete, bedient zu werden. Beim Anblick der Bürgerin war der Mann so überrascht, daß ihn schon sein Verhalten im höchsten Maße verdächtig machte. Die Bürgerin bestätigte die Richtigkeit ihrer Beobachtung. Der Mann konnte sich nicht ausweisen.

Hier liegt ein Fall vor, in dem der Verdächtige zwecks Befragung (§ 95 Abs. 2 Satz 2 StPO) zugeführt (vgl. Abschnitt 6.2.) wird. Ist das Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet worden und ergibt sich während der Vernehmung als Beschuldigter, daß die Voraussetzungen für den Erlaß eines Haftbefehls vorliegen und daß zur Zeit (aufgrund der bisher bekannten Umstände des Falls) Gefahr im Verzuge ist, kommt eine vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO in Betracht.

Wenn die Volkspolizei eine Person in Gewahrsam nimmt, weil sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdet oder stört oder weil sie aus einer Einrichtung entwichen ist, in die sie zwangsweise eingewiesen worden war, so ist diese Ingewahrsamnahme ein Verwaltungsakt und keine vorläufige Festnahme,⁴⁴ Er dient der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und ist daher anderer Rechtsnatur als die vorläufige Festnahme nach § 125 StPO. Die vorläufige Festnahme ist eine strafprozessuale Maßnahme. Das ergibt sich daraus, daß sie

- durch die Strafprozeßordnung geregelt ist;
- nur bei Vorhandensein der in der Strafprozeßordnung bestimmten Voraussetzungen stattfinden darf;
- nur unter Wahrung der in der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Form und Frist erfolgen darf.

Die vorläufige Festnahme nach § 125 Abs. 2 StPO ist eine **kurzfristige** strafprozessuale Maßnahme zur Sicherung der Verfahrens-